

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 01.01.2024 (Stand 11/2023)

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Wendelstein KU. Die Gemeindewerke Wendelstein KU sind Grundversorger im Netzgebiet der Gemeindewerke Wendelstein KU.

** Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.*

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung	netto		brutto	
	Energiepreis in Ct/kWh	Grundpreis in € pro Jahr	Energiepreis in Ct/kWh	Grundpreis in € pro Jahr
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	33,36	107,56	39,70	128,00
Doppeltarif HT/NT	33,36	107,56	39,70	128,00

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, Netznutzung, Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Möchten Sie mehr über unsere Stromprodukte oder andere Angebote der Gemeindewerke Wendelstein wissen? Bitte rufen Sie uns an. (Telefon 09129 401 285) oder besuchen Sie unserer Webseite www.gemeindewerke-wendelstein.de

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile:

Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Energiepreise enthalten den Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV, Stand 7. Juli 2005) vom 9. Januar 1992, der an die Städte und Gemeinden abgeführt wird. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuer gesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden
Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de . Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite ihres Netzbetreibers veröffentlicht: www.gemeindewerke-wendelstein.de	

IHR PARTNER VOR ORT

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 01.01.2024 (Stand 11/2023)

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung für Eintarifzähler ¹	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024	
	Bruttopreise		Bruttopreise	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	39,70 ct		39,70 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		128,00 €		128,00 €

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	33,36 ct		33,36 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		107,56 €		107,56 €

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr
Stromsteuer	2,050		2,050	
Konzessionsabgabe ET / HT (Wegenutzungsentgelt an Gemeinde)	1,320		1,320	
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357		0,275	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417		0,403	
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591		0,656	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000		0,000	

Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde *	8,480		10,480	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		40,00		40,00
Netzentgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung (Eintarifzähler)		13,77		13,77
Summe Netzentgelte, Steuern, Abgaben	13,215	53,77	15,184	53,77

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)

am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	20,145		18,176	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		53,79		53,79

* vorläufige Netznutzungsentgelte zum 01.01.2024

¹ Das angegebene Messentgelt bezieht sich auf den meist verbauten Eintarifzähler (0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchsählung).

Bei Doppeltarifzähler werden die entsprechenden Komponenten verrechnet.

Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers Gemeindegewerke Wendelstein KU. Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Gemeindegewerke Wendelstein KU. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Homepage der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Stromsteuer

Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des §9b und/oder 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können sich Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des §9a Stromsteuergesetz erfüllen.